men hat in Gewerbe, und nimmt täglich darin zu, sowol als in Gebäuden, Einwohnern, Kaufleuten, Handwertern, und andern; dergeftalt, daß der grösseste Theil des Gewerbes und zur Handelschaft gehörige Geschäfte derer Pflanzer, Bauern, und anderer Landleute der County. daselbst verrichtet werden, als auf einem ordentlichen und gewissen Markt, wo wir unsere Lebensmittel, und alles was wir machen, zu allen Zeiten hurtig abseben können, und wohin der grösseste Theil der Leute aus der County bereits hinziehen und handeln, auch andere sich täglich mehr und mehr von allen Gegenden unserer County, daselbst versammten, nicht nur die Ergiebigkeiten ihrer Plantaschen zu verkaufen, sondern auch die meisten Arten ihrer Geschäfte zu verrichten, so daß, wenn jemand möchte nöthig haben auf den Courten zugegen zu sehn, er auch zu gleicher Zeit ben der Hand sehn würde seine gemeine Angelegenheiten zu betreiben; das Abwarten des Publiken Diensts würde den Leuten gemächlich und leicht gemacht werden, und sie würden dasselbe ordent= lich und mit Freuden thun, und keine von den obbesagten Ungemäch= lichkeiten, welche die jetzige Pflicht, die man der County schuldig ist, begleiten, würden gefühlet werden: Und, obgleich die Stadt Baltimore nicht sowol in der Mitte der County solte befunden werden, als Joppa, so kan solches doch, nach unsern demüthigen Begriff, kein wesentlicher Einwurf von Ungemächlichkeit sehn, besonders, da wir das Beyspiel und die Erfahrung unserer benachtbarten Colonien haben, und der meisten Länder in der Welt, um uns zu versichern von welchem wenigen Gewicht man folchen Einwurf jederzeit gehalten hat, wenn man denenselben selbst viel geringern Vortheilen als denen oben erzählten, ent= gegen gehalten hat.

Wenn diese Vetrachtungen (Eure Excellenz und Großachtbar Herren geruhen zu vernehmen) erwogen werden, so hoffen wir demüthig, und bitten zugleich, Eure Excellenz und die Großachtbare Herren wollen geruhen ein Gesetz zu machen, un den Grund und die Materiallen des jetzigen Courthauses und Gefängnisses dieser County zu verkaufen, und zu Erkaufung des Grundes, und Erbauung eines Courthauses und Gefängnisses für befagte County, in vorgemeldeter Stadt Baltimore, zu Haltung der Courten (oder Gerichten) für gemeldete County, in besagtem Courthause, und daß selbiges möge rechtschaffen dichte und gemächlich gemacht, und wohlgebauet werden, gegen die Gesahr des Feuers, wie Eure Excellenz und die Großachtbaren Herren es gut finden werden.

Bofür Eure Supplicanten jederzeit beten werden, u.

[Signers of Petitions 29-37 on the English-German Forms Follow]

No. 29

Jacob Ybach [later Ebaugh] Isaac Meyer

Adam Mieller Peder Franckf Heurich Heyt [?]